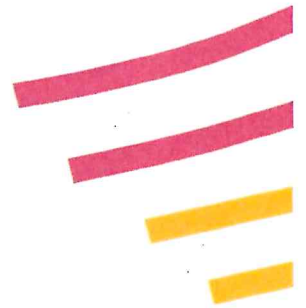


**Landkreis
Rostock**
So weit. So gut.



Förderrichtlinie Landkreis Rostock

**Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kinder-
und Jugendsports und des Breitensports im
Landkreis Rostock**



1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Rostock setzt sich zur Aufgabe die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Rostock zu fördern und den Breitensport im Kreisgebiet zu unterstützen. Ziel ist es dabei, die Region als Sportregion weiterzuentwickeln, die bestehenden Strukturen sowie die Vereins- und Verbandsarbeit des Sports zu stärken, das ehrenamtliche Engagement im Sport zu stabilisieren und die Zusammenarbeit der Sportorganisation zu sichern.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des in Mecklenburg - Vorpommern geltenden Haushaltsrechts und der vom Kreistag und seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg – Vorpommern sowie das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern in jeweils aktueller Fassung und die Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock bilden den rechtlichen Rahmen.

Die Förderung des Kinder- und Jugendsports erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 Nr. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Rostock aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Sportverein ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich zusammenschließen, um gemeinsam Sport zu treiben. Das Hauptziel eines Sportvereins ist es, seinen Mitgliedern die Nutzung von Sporteinrichtungen wie Fußballfeldern oder Sporthallen sowie Zugang zu Sportgeräten und Trainingsgruppen zu ermöglichen. Neben regelmäßigem Training bieten Sportvereine auch die Möglichkeit, an organisierten Wettkämpfen wie Turnieren oder Ligen teilzunehmen. Die Angebote in Sportvereinen stehen allen offen und werden überwiegend von qualifizierten Übungsleitern betreut.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie ausschließlich die männliche Form verwendet; sämtliche Angaben beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Allgemeine Sportförderung (Breitensport)

2.1.1. Förderung für den Kreissportbund

Zweck der Gewährung einer Zuwendung ist die Förderung der Personalkosten für fachlich geeignetes Personal mit entsprechender Qualifikation für die Geschäftsstelle des Kreissportbundes des Landkreises Rostock auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen dem Landkreis Rostock und dem Kreissportbund zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- Informations- und Beratungstätigkeit für Sportvereine des Landkreises Rostock mit dem Ziel der Sport- und Mitgliederentwicklung,
- Organisation und Unterstützung von Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten im Landkreis Rostock,
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen wie zum Beispiel der außerschulischen Jugendbildung, Sport- und Spielfeste, Ferienfreizeiten, internationale Jugendarbeit, innovative Projekte sowie Großsportveranstaltungen (u.a. Kinder- und Jugendsportspiele des Landkreises Rostock),

- Organisation und Durchführung bedarfsgerechter Aus- und Fortbildung für hauptamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige,
- Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren des Sports und Unterstützung des Ehrenamtes
- Erarbeitung eines Sportentwicklungskonzeptes in Kooperation mit dem Landkreis Rostock

Die Vorgaben des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Qualifikation der Beschäftigten sind maßgebend.

2.1.2. Förderung der jährlichen Sportehrerung im Landkreis Rostock

Der Landkreis Rostock beteiligt sich an der jährlichen Ehrung herausragender sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um den Sport im Landkreis Rostock.

2.1.3. Förderung für hauptamtliche Vereinsportlehrer

Der Landkreis Rostock gewährt Zuwendungen für die Bezuschussung von Personalkosten für fachlich geeignetes Personal mit entsprechender Qualifikation für hauptamtlich beschäftigte Vereinsportlehrer im Kinder- und Jugendsport sowie Breitensport.

Zu den grundlegenden Aufgaben der hauptamtlich tätigen Vereinsportlehrer, die gewährleistet sein müssen, zählen:

- die Erarbeitung und praktische Durchführung von Sport-, Spiel- und Bewegungsprogrammen sowie eine am jungen Menschen orientierte interessengerechte Sportarbeit (u.a. Trendsport)
- die Organisation, Durchführung und Koordinierung von Aufgaben der sportlichen Arbeit des Sportvereins, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich und
- die Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Übungsleitern sowie eine enge Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren vor Ort.

Die Vorgaben des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Qualifikation der Beschäftigten sind maßgebend.

2.2. Förderung des Kinder- und Jugendsports im Landkreis Rostock

Alle Projekte haben die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung zu fördern, § 9 SGB VIII.

2.2.1. Förderung der kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen

Mit dieser Förderung wird bezweckt, organisierte Sportvereine bei der Sicherstellung und Erweiterung von vielfältigen Sportangeboten, im Kinder- und Jugendbereich, (finanziell) zu unterstützen und somit Grundlagen und Strukturen zu schaffen, die allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihrer Herkunft, individueller oder sozialer Benachteiligungen, Möglichkeiten bietet sich im Sportverein sportlich zu betätigen.

Im Rahmen der kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen soll das Interesse der Kinder und Jugendlichen für den Sport, eine gesunde Lebensweise und sozial kompetentes Verhalten gefördert werden.

2.2.2. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Ehrenamt

Zweck der Förderung ist es, das ehrenamtliche Engagement im Sportverein zu stärken, indem qualifizierte und erfahrene Engagierte, insbesondere ehrenamtliche Trainer, Übungsleiter sowie Vereinsvorstände, durch die Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden. Die Weiterbildungsangebote sollen der Qualitätssicherung, der Handlungssicherheit und der Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit dienen, um den Sportvereinen als wichtige Sozialisationsräume für gesellschaftliche Anliegen auch weiterhin gerecht zu werden.

2.2.3. Förderung von Projekten des Kreissportbundes und seiner Mitgliedsvereine

Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie ist ein zielgerichtetes, einmaliges und zeitlich begrenztes Vorhaben, welches sich von dem regelmäßig laufenden Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb abgrenzt. Zuwendungen können gewährt werden für die Organisation und Durchführung von kreisweiten thematisch orientierten Sportangeboten und innovativen Modellvorhaben, welche die Sportentwicklung fördern und einen offenen Zugang gewähren, z. B. Aktionstage, Sportwochen, Sportfeste, Sportspiele, Trendy Sporttage und Großsportveranstaltungen.

Förderfähig sind Projekte für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mit dieser Förderung wird insbesondere bezweckt, Kindern und Jugendlichen unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Sportverein Angebote zu unterbreiten, die sich vorrangig an folgenden Zielen orientieren:

- Förderung des (frühkindlichen) Interesses für den Bereich des Sports, Entdecken der persönlichen sportlichen Begabung sowie Verständnis für eine gesunde Lebensweise,
- Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Nationalitäten,
- Integration von Kindern und Jugendlichen mit individuellen Einschränkungen
- Entwicklung des Interesses an Trendsportarten,
- Interesse an gemeinsamer Freizeitgestaltung im Rahmen der generationsübergreifenden Kinder- und Jugendarbeit,
- Stärkung der Teambildung in der Kinder- und Jugendgruppe durch Ferienaktivitäten,
- Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten bieten, dass sie über den laufenden Spiel- und Wettkampfbetrieb hinaus ihre sportlichen Talente entfalten können und Anerkennung für ihre Leistungen erhalten.

2.2.3.1. Förderung der sportorientierten Kinder- und Jugenderholung

Gefördert werden Kinder- und Jugendfahrten sowie Ferienaktionen. Vorrangig werden Gruppenaktivitäten unterstützt, welche unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft den offenen Zugang von Kindern und Jugendlichen des Landkreises Rostock gewährleisten.

Die Zusammensetzung der Gruppen muss mindestens 6 Kinder/ Jugendliche aus dem Landkreis Rostock umfassen und die Projektdauer in der Regel 5 Tage nicht unterschreiten.

2.2.3.2. Förderung von kreisweiten Einzelprojekten

Gefördert werden vorrangig durch den KSB organisierte Einzelprojekte im Kinder- und Jugendsport, auf dem Gebiet des Landkreises Rostock, bzw. mit Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis

Rostock. Die Angebote müssen offen gestaltet und zugänglich für alle Kinder und Jugendlichen sein, unabhängig einer Mitgliedschaft in einem Sportverein.

2.2.3.3. Förderung von Miniprojekten

Gefördert werden durch Sportvereine organisierte Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit

- a) Sport- und Spielfeste, die den Charakter einer breitensportorientierten Kinder- und Jugendveranstaltung oder Trendsportangebote beinhalten,
- b) sport-, spiel- und bewegungsbezogene Maßnahmen, die das Engagement für jugendgemäßes Vereinsleben fördern sowie sportlich-kulturelle Jugendarbeit erleben lassen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Antragstellern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Sind für das beantragte Vorhaben auch Zuwendungen nach anderen Förderprogrammen, insbesondere der Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern möglich, so sind dortige Anträge vorrangig zu stellen. Nicht gewährte Zuwendungen aus Mitteln des Landes oder anderer Institutionen, welche insbesondere für den Sport vorgesehen sind, aufgrund fehlender Antragstellung durch den Vorhabenträger, werden nicht durch Kreismittel ersetzt.

Die entsprechenden Anträge bei anderen Institutionen sind dem Antrag auf Kreismittel in Kopie beizufügen, ggfs. vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nachzureichen, um eine zeitnahe Koordinierung der beantragten Zuwendungen zu gewährleisten und mögliche Nachteile durch unzulässige Mischfinanzierungen für den Zuwendungsempfänger auszuschließen.

3.2. Voraussetzungen des Antragstellers

Antragsberechtigt sind der Kreissportbund und Mitgliedsvereine gemäß Definition in Ziffer 1, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- der antragstellende Verein hat seinen Sitz im Landkreis Rostock,
- der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit liegt vor,
- der antragstellende Verein ist Mitglied im Kreissportbund Landkreis Rostock e.V.
- die Gesamtfinanzierung des Fördergegenstandes ist gesichert,
- für den beantragten Zweck werden keine Mittel anderer Stellen des Landkreises Rostock in Anspruch genommen.
- die Vereinbarung nach §§ 8a SGB VIII und 72a SGB VIII liegt vor

Insbesondere mit dem Bereich des Kinder- und Jugendsports beauftragte Personen haben die im Rahmen des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen erforderliche persönliche Eignung zu erfüllen. Dies ist durch den KSB und die Vereine sicherzustellen und gegebenenfalls gegenüber dem Landkreis Rostock nachzuweisen. Auf die rechtlichen Normen des SGB VIII, hier insbesondere die §§ 8a und 8b sowie 72a i. V. m. § 30a BZRG, des Jugendschutzgesetzes sowie des Bundeskinderschutzgesetzes wird Bezug genommen. Es werden ausschließlich Sportvereine gefördert,

welche im Sinne des Kinderschutzauftrages eine Vereinbarung nach §§ 8a SGB VIII und 72a SGB VIII mit dem Landkreis Rostock abgeschlossen haben.

3.3. Ausschluss von der Förderung

Von einer Förderung generell ausgeschlossen sind:

Finanzielle Aufwendungen des Antragstellers für

- Trainer und andere Sportfachkräfte, die im Bereich des professionellen Sports arbeiten,
- Berufssportler
- ausschließlich auf Gewinn ausgerichtete sportliche Veranstaltungen,
- Veranstaltungen an Schulen im Rahmen von Ganztagsschulangeboten,
- Vereinsjubiläen,
- traditionelle Feste, welche nicht ausdrücklich sportlichen Charakter tragen,
- Veranstaltungen, deren Anliegen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind
- Vorhaben, die im Sinne der Förderrichtlinie des Landkreises Rostock „Förderung von Projekten von, mit und für Kinder und Jugendliche nach §§ 11 bis 14 SGB VIII“ förderfähig sind
- Vorhaben, die im Sinne der Förderrichtlinie des Landkreises Rostock „Förderung von Projekten der Kultur und Kunst“ förderfähig sind

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Baumaßnahmen,
- Werterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten,
- allgemeine Betriebs- und Unterhaltungskosten der Sportstätten (z.B. Strom, Versicherungsbeiträge, Wasser, Abschreibungen u.a.)
- Anschaffungen/Investitionen über 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer,
- allgemeine Beiträge (bspw. Mitgliedsbeiträge an den KSB, LSB sonstige Vereine und Verbände),
- Prämien für Spieler und Ausgaben für vereinsinterne Ehrungen von Sportlern,
- Sportbekleidung und Sportschuhe, welche durch Sponsoren finanziert werden vereinsinterne Werbemittel (z.B. Banner, Wimpel u.a.).

3.4. Besondere Regelungen für die Förderung von Personalkosten

Eine Förderung nach Ziffer 2.1.1. und 2.1.3 dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn auch Landeszuwendungen für Beschäftigungsentgelte über den Landessportbund Mecklenburg – Vorpommern e.V. beim jeweils zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg – Vorpommern beantragt wurden. Nicht gewährte Zuwendungen aus Landesmitteln aufgrund fehlender Antragstellung gehen zulasten des Antragstellers. Eine Zuwendungsgewährung aus Kreismitteln ist in diesem Fall ausgeschlossen

Die entsprechenden Nachweise sind mit der Antragstellung zu erbringen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 ist der Kreissportbund des Landkreises Rostock.

Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1.3 sind der Kreissportbund und dessen angehörige Sportvereine, bei denen die Vereinssportlehrer beschäftigt sind.

Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.2.3.1 und 2.2.3.2 sind der Kreissportbund und dessen angehörige Mitgliedsvereine.

Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3.3 sind ausschließlich die angehörigen Mitgliedsvereine des Kreissportbundes.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Allgemeine Sportförderung (Breitensport)

5.1.1. Förderung für den Kreissportbund Landkreis Rostock e.V.

Zuwendungen nach Ziffer 2.1.1 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung (bis zu einem Höchstbetrag) gewährt.

Förderfähig sind demnach:

Für die Geschäftsführung:

- 1 Personalstelle, tatsächliche Besetzung mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt
- max. 40 h / Wo, bei geringerer wöchentlicher Arbeitszeit entsprechende prozentuale Anpassung
 - o anerkannte Vergütungen bis zur Entgeltgruppe TVÖD E 11 Stufe 6, bzw. TV-L E 11 Stufe 6,
- bezüglich der Eingruppierung und Vergütungsgrenzen gelten die Bestimmungen des TV-L, sofern auch eine Zuwendung aus Landesmitteln gewährt wird,
- Förderhöhe
 - o bis zu 1.500,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Monat/Vollzeitstelle
 - o bis zu 18.000,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Vollzeitstelle
 - o es gilt das Besserstellungsverbot

Für Vereinsberatung, Breitensport:

- je Personalstelle, tatsächliche Besetzung mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt
- max. 40 h/ Wo, bei geringerer wöchentlicher Arbeitszeit entsprechende prozentuale Anpassung
 - o anerkannte Vergütung bis zur Entgeltgruppe TVÖD E 11 Stufe 6, bzw. TV-L E 11 Stufe 6,
- bezüglich der Eingruppierung und Mindest- und Höchstvergütungsgrenzen gelten die Bestimmungen des TV-L, sofern auch eine Zuwendung aus Landesmitteln gewährt wird,
- Förderhöhe
 - o bis zu 1.500,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Monat/Vollzeitstelle
 - o bis zu 18.000,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Vollzeitstelle
 - o es gilt das Besserstellungsverbot

Für Vereinsberatung, Kinder- und Jugendsport:

- je Personalstelle, tatsächliche Besetzung mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt
- max. 40 h/ Wo, bei geringerer wöchentlicher Arbeitszeit entsprechende prozentuale Anpassung
 - o anerkannte Vergütung bis zur Entgeltgruppe TVÖD E 10 Stufe 6, bzw. TV-L E 10 Stufe 6,
- bezüglich der Eingruppierung und Mindest- und Höchstvergütungsgrenzen gelten die Bestimmungen des TV-L, sofern auch eine Zuwendung aus Landesmitteln gewährt wird,
- Förderhöhe
 - o bis zu 1.166,66 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Monat/Vollzeitstelle
 - o bis zu 14.000,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Vollzeitstelle
 - o es gilt das Besserstellungsverbot

5.1.2. Sportehrung

Zuwendungen nach Ziffer 2.1.2 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zum Höchstbetrag von 3.500,00 EUR pro Jahr gewährt.

Die Zuwendung ist einzusetzen für:

- Ausgaben für die Ehrungsveranstaltung (Verpflegung ohne Alkohol, Mieten, Moderation)
- Ausgaben für Urkunden, Medaillen
- Ausgaben für Präsente bis 60,00 EUR pro Person (z.B. Blumensträuße, Gutscheine)
- Organisationskosten (z.B. Fahrtkosten, Porto)

5.1.3. Förderung für hauptamtliche Vereinsportlehrer

Zuwendungen nach Ziffer 2.1.3 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung (bis zu einem Höchstbetrag) gewährt.

- je Personalstelle, tatsächliche Besetzung mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt
- max. 40 h/ Wo, bei geringerer wöchentlicher Arbeitszeit entsprechende prozentuale Anpassung
 - o anerkannte Vergütung bis zur Entgeltgruppe TVÖD E 11 Stufe 6, bzw. TV-L E 11 Stufe 6,
- bezüglich der Eingruppierung und Mindest- und Höchstvergütungsgrenzen gelten die Bestimmungen des TV-L, sofern auch eine Zuwendung aus Landesmitteln gewährt wird,
- Förderhöhe
 - o bis zu 500,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Monat/Vollzeitstelle
 - o bis zu 6.000,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Vollzeitstelle

5.2. Förderung des Kinder- und Jugendsport im Landkreis Rostock

5.2.1. Förderung der kontinuierlichen Kinder und Jugendarbeit im Sportverein

Zuwendungen nach Ziffer 2.2.1 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe bis zu 25,00 EUR pro Kind/ Jugendlicher pro Jahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.

Maßgeblich für die Ermittlung des Gesamtzuschusses ist der Mitgliederbestand nach der jährlichen Online-Bestandserhebung des Landessportbundes Mecklenburg – Vorpommern e.V. zum Stichtag 15.01. des Jahres, für das die Bewilligung erfolgt.

Förderfähige Ausgaben hiervon sind:

- Aufwendungen für den Erwerb oder die Verlängerung von DOSB-Lizenzen von Übungsleitern
- Entschädigungen pro Übungsleiter, wenn sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich und regelmäßig mindestens 1 h/ Woche ausüben, bis max. 4,00 EUR pro Übungsstunde (1 h),
- Arbeits- und Sportmaterial
- Projektbezogene geringwertige Wirtschaftsgüter/Ausstattungsgegenstände bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer,
- Mieten und Gebühren für die Nutzung von Sportgeräten und von nicht vereinseigenen Sportstätten und Einrichtungen
- Sportbekleidung (ausgenommen Sportschuhe) für die Kinder- und Jugendgruppen ausschließlich mit Beflockung des Vereinsnamens,
- Aufwandsentschädigung pro Kampfrichter und Schiedsrichter maximal in Höhe von 20,00 EUR pro Tag
- Start- und Meldegebühren für die Teilnahme an Wettkämpfen/ Turnieren im Kinder- und Jugendsport,
- Fahrtkosten für den Transport von Wettkampfteilnehmern zu Wettkämpfen/ Turnieren im Kinder- und Jugendsport nach den Maßgaben des geltenden Landesreisekostengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (der erhöhte Fahrkostensatz gilt nur bei Vorliegen triftiger Gründe)

5.2.2. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Ehrenamt

Zuwendungen nach Ziffer 2.2.2 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung bis zu einem Höchstbetrag gewährt.

für den Erwerb der DOSB je Vorstufenqualifikation	bis zu 80,00 €
für den Erwerb von DOSB Lizenzen C bis A je	bis zu 150,00 €

5.2.3. Förderung von Projekten des Kreissportbundes und seiner Mitgliedsvereine

5.2.3.1. Förderung der sportorientierten Kinder- und Jugenderholung

Zuwendungen nach Ziffer 2.2.3.1. dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Das jeweilige Projekt kann mit bis zu 6,50 EUR pro Tag und Teilnehmer, einschließlich Leitungs- und Betreuungspersonal (mindestens 2 Betreuer bzw. Schlüssel in der Regel 1:10) gefördert werden, max. jedoch in der Regel bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR. Der An- und Abreisetag zählt als ein Tag.

Förderfähige Ausgaben hiervon sind:

- Fahrtkosten nach den Maßgaben des jeweils aktuell geltenden Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vorrang Nutzung des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ggfs. Begründung bei Inanspruchnahme des nicht kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels)
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten

- Aufwandsentschädigungen / Honorare für Kampfrichter und Schiedsrichter, für die medizinische Sicherstellung, für Spezialkräfte und Organisatoren bis zu 20,00 EUR pro Tag und Person,
- Ausgaben für Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale, Kleinpreise,
- Mieten und Nutzungsgebühren im Rahmen des Projektes, soweit es sich nicht um solche für vereinseigene Sportstätten und Einrichtungen handelt,
- Arbeits- und Spielmaterial (projektbezogen),
- Eintrittsgelder für den Besuch von Einrichtungen mit Bezug zum Sport (z.B. Schwimmbäder, Kletterwald),
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bis zu 20,00 EUR pro Tag und Person,
- Material für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate)

5.2.3.2. Förderung von kreisweiten Einzelprojekten

Zuwendungen nach Ziffer 2.2.3.2 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 EUR gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung von mehr als 1.000,00 EUR, jedoch unter Beibehaltung der Förderquote von 50 %, gewährt werden. Dieser Bedarf ist mit Antragstellung anzuzeigen und zu begründen. Aus der einmaligen Gewährung einer höheren Förderung kann kein Anspruch auf nachfolgende Förderung abgeleitet werden.

Förderfähige Ausgaben hiervon sind:

- Fahrtkosten nach den Maßgaben des jeweils aktuell geltenden Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vorrang Nutzung des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ggfs. Begründung bei Inanspruchnahme des nicht kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels)
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Aufwandsentschädigungen / Honorare für Kampfrichter und Schiedsrichter, für die medizinische Sicherstellung, für Spezialkräfte und Organisatoren bis zu 20,00 EUR pro Tag und Person,
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bis zu 20,00 EUR pro Tag und Person,
- Mietkosten und Nutzungsgebühren im Rahmen des Projektes, soweit es sich nicht um solche für vereinseigene Sportstätten und Einrichtungen handelt,
- Arbeits- und Spielmaterial (projektbezogen)
- Ausgaben für Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale, Kleinpreise,
- Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate).

5.2.3.3. Förderung von Miniprojekten

Zuwendungen nach Ziffer 2.2.3.4 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 EUR gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung von mehr als 500,00 EUR, jedoch unter Beibehaltung der Förderquote von 50 %, gewährt werden. Dieser Bedarf ist mit Antragstellung

anzuzeigen und zu begründen. Aus der einmaligen Gewährung einer höheren Förderung kann kein Anspruch auf nachfolgende Förderung abgeleitet werden.

Förderfähige Ausgaben hiervon sind:

- Fahrtkosten nach den Maßgaben des jeweils aktuell geltenden Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vorrang Nutzung des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ggfs. Begründung bei Inanspruchnahme des nicht kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels)
- Verpflegungskosten
- Aufwandsentschädigungen / Honorare für Kampfrichter und Schiedsrichter, für die medizinische Sicherstellung, für Spezialkräfte und Organisatoren bis zu 20,00 EUR pro Tag und Person,
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bis zu 20,00 EUR pro Tag und Person,
- Mietkosten und Nutzungsgebühren im Rahmen des Projektes, soweit es sich nicht um solche für vereinseigene Sportstätten und Einrichtungen handelt,
- Arbeits- und Spielmaterial (projektbezogen)
- Ausgaben für Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale, Kleinpreise,
- Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate).

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock zzgl. der zum Bestandteil des Zuwendungsbescheide gemachten Allgemeinen Nebenbestimmungen (AN Best-P) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.1. Antragstellung

6.1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Generell bedarf es eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die Schriftform ist mit handschriftlicher Unterzeichnung des ausgefüllten Antragsformulars erfüllt.

Die Antragsunterlagen sind formgebunden und stehen auf der Internetseite des Landkreises Rostock zur Verfügung.

Anträgen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.3 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Arbeitsvertrag,
- Qualifikationsnachweise,
- Förderzusagen/- bescheide von anderen Stellen.

Die Vorlage weiterer Unterlagen behält sich der Landkreis Rostock vor.

6.1.2. Antragsfristen

Anträge nach **Ziffer 2.1.1 und 2.1.3** dieser Richtlinie sind bis zum **30.10. des Vorjahres**,

Anträge nach **Ziffer 2.1.2 und 2.2.1** dieser Richtlinie sind bis zum **31.12. des Vorjahres**,

Anträge nach **Ziffer 2.2.2 und 2.2.3** dieser Richtlinie sind **bis 6 Wochen vor Projektbeginn** beim Landkreis Rostock, Amt für Jugend und Familie, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow einzureichen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid durch den Landkreis Rostock, Amt für Jugend und Familie. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf formlosen Antrag des Zuwendungsempfängers den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für unbedenklich erklären.

Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen nach den Ziffern 2.1.1, 2.1.3 sowie 2.2.1 dieser Richtlinie. Zur Sicherstellung der Arbeit der Geschäftsstelle des Kreissportbundes und der hauptamtlich tätigen Vereinssportlehrer sowie des kontinuierlichen Übungsbetriebs und des Kinder- und Jugendsports gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn regelmäßig als genehmigt und muss nicht gesondert beantragt werden. Der Zeitpunkt des Beginns muss nach der Antragstellung liegen. Das schließt den Abschluss von Verträgen mit ein. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung und/ oder eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht.

Voraussetzung für die Antragstellung der Personalkosten ist die tatsächliche Besetzung sowie der sich hieraus ergebende Beschäftigungsentgeltanspruch des Stelleninhabers; die Antragstellung ist ausschließlich für den Zeitraum der tatsächlichen Stellenbesetzung und des sich hieraus ergebenden Beschäftigungsentgeltanspruchs zulässig.

Bewilligungen können nur entsprechend der Reihenfolge des Posteingangs im Landkreis Rostock und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erteilt werden.

Als Posteingang gilt der Posteingangsstempel des Landkreises Rostock auf dem schriftlichen Antragsformular. Vorab eingereichte Anträge per E-Mail oder Fax gelten lediglich als Information.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Durch den Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft vor Ablauf der regulären Frist durch Erklärung des Verzichts auf Rechtsmittel herbeigeführt werden. Diese Erklärung ist in schriftlicher Form durch den Zuwendungsempfänger abzugeben (in der Regel „Rechtsbehelfsverzicht“ Anlage 1 des Zuwendungsbescheides).

Die Auszahlungen sind nach dem Muster „Mittelanforderung“ (Anlage 2 des Zuwendungsbescheides) zu beantragen. Zur Mittelanforderung sind grundsätzlich die im Zuwendungsbescheid bestimmten Unterlagen beizufügen.

Die Mittelanforderung gilt erst mit Vorlage der vollständigen Unterlagen als eingereicht.

Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Vereinskonto.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in der im Zuwendungsbescheid geforderten Form zu erbringen.

Welche Unterlagen zum Verwendungsnachweis vorzulegen sind, ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

Der Verwendungsnachweis über gewährte Förderungen nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.2.1 dieser Richtlinie ist im Amt für Jugend und Familie bis zum 30.04. des Folgejahres einzureichen.

Der Verwendungsnachweis über gewährte Zuwendungen nach Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 dieser Richtlinie ist bis spätestens 6 Wochen nach Projektende im Amt für Jugend und Familie des Landkreises Rostock einzureichen.

Erfolgt der Nachweis nicht rechtzeitig oder entspricht die Verwendung nicht dem Zweck der beantragten Maßnahme, behält sich der Landkreis Rostock den Widerruf und die Rückforderung der Zuwendung vor.

7. Prüfungen

Der Landkreis Rostock behält sich vor, jährlich mindestens 10 %, mindestens jedoch 5 der Fördervorhaben einer vertieften Prüfung im Verwendungsnachweisverfahren zu unterziehen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Stichprobenverfahren.

Unter diese fallen insbesondere:

- Erstbewilligungen an Zuwendungsempfänger, die bislang noch keine Zuwendung im Bereich des Sports durch den Landkreis Rostock erhalten haben und
- Folgebewilligungen, denen mindestens 2 Zuwendungen in den vorangegangenen 2 Jahren bewilligt wurden.

Ziel der vertieften Prüfung ist es festzustellen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie, einschließlich ihrer Anlagen, tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports und des Breitensports im Landkreis Rostock vom 01.01.2022 außer Kraft.

Güstrow, 18.03.'26
Ort, Datum


Sebastian Constien
Landrat



